

GEMEINDE NIEDERRIEDEN



Verordnung zur Gestaltung von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Niederraden

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG), BayRS 2011-02-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GBVI S. 169) i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO erlässt die **Gemeinde Niederraden** folgende

PLAKATIERUNGSVERORDNUNG

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (3) Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinanderfolgende Kalendertage. Die Anschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder bei Wegfall von Sinn und Zweck des Anschlages abzunehmen.

(4) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln an den in der Anlage aufgeführten Stellen aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Plakatanschläge außerhalb dieser Anschlagtafeln sind unzulässig. Wahlplakate sind maximal in DIN A 1 zugelassen. Der Platz auf den Anschlagtafeln wird auf 12 Plakatfelder (Vorderseite) begrenzt und entsprechend der Anzahl der an der Wahl zugelassenen Parteien aufgeteilt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Sachen, insbesondere an Häusern, Mauern, Säulen, Zäunen, Licht- und Telegrafenmasten oder Bäumen usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände an den Anschlagtafeln ausgehängt werden, bedürfen nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. 2.

- (2) Für die Anbringung von Plakaten gemäß § 1 Abs. 4 gelten folgende Fristen:
- Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- Nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin werden die Werbemittel von der Gemeinde nach einer Woche entfernt.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Niederrieden in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (4) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 3a Anordnung, Beseitigung, Ersatzvornahme

- Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Niederrieden Anordnungen erlassen.
- Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des VwZVG.
- Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- Die Gemeinde Niederrieden ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

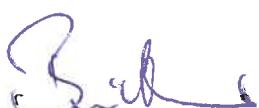
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschlüsse außerhalb zugelassener Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschlüsse anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschlüsse nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt **einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Geltungsdauer **20 Jahre**.

Niederrieden,
8.1.2026

Gemeinde Niederrieden


Michael Büchler
1. Bürgermeister



Anlage

Anschlagstellen und deren Verfügungsberechtigten:

Stellen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Niederrieden		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Niederrieden	Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Memminger Straße (B300), Babenhauser Straße (B300), Mühlstraße (Kr MN 26), Holzgünzer Straße (Kr MN 26), Hauptstraße und der Otterwaldstraße	Gemeinde Niederrieden

Stellen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Niederrieden		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungs- berechtigter
Niederrieden	Festlegung je nach Einzelfall	Gemeinde Niederrieden

Stellen ausschließlich für Wahlwerbung (§ 1 Abs. 4)		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungs- berechtigter
Niederrieden	Gemeindliche Grünfläche Fl.Nr. 365 Fahrtrichtung Boos vor Einfahrt Bauhausstraße	Gemeinde Niederrieden